



GRABMAL
UND
GRABPFLEGE
ORDNUNG
DES
MARKTES
WOLNZACH

1980

Grabmal- und Grabpflegeordnung

Inhaltsverzeichnis

- I. Teil Allgemeine Regelungen
 - § 1 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 2 - Gestaltungsvorschriften

- II. Teil Grabmale
 - § 3 - Begriffsbestimmung
 - § 4 - Einordnungsgebot
 - § 5 - Genehmigungspflicht
 - § 6 - Genehmigungsvoraussetzungen
 - § 7 - Ausführung der Grabmale
 - § 8 - Material der Grabmale
 - § 9 - Sonderbestimmungen für Gräfte
 - § 10 - Überurnen
 - § 11 - Standfestigkeit der Grabmale
 - § 12 - Einzelheiten der Gestaltungsvorschriften
 - § 13 - Provisorien
 - § 14 - Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen
 - § 15 - Geschützte Grabmale

- III. Teil Grabstättenbepflanzung
 - § 16 - Allgemeine Regelungen
 - § 17 - Größe der Grabbeete
 - § 18 - Nichterlaubter Grabschmuck

- IV. Teil Grabeinfriedung
 - § 19 - Allgemeine Regelungen
 - § 20 - Besondere Regelungen für einzelne Friedhofsteile

- V. Teil Sonstige Bestimmungen
 - § 21 - Gießwasser
 - § 22 - Unterhaltung der Gräber
 - § 23 - Beschädigung des Grabmals, der Grabeinfassung und der Pflanzen anlässlich einer Beerdigung
 - § 24 - Inkrafttreten

Der Markt Wolnzach erläßt aufgrund des § 6 der Bestattungssatzung folgende

Grabmal- und Grabpflegeordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, auf das Gepräge des Friedhofes und Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen.
2. Der Markt ist berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zu erlassen, um die Grundsätze des Abs. 1 zu gewährleisten.
3. Der Markt läßt Mustergräber anlegen. Die Grabmale können zusammen mit dem Grabplatz käuflich erworben werden. Die Mustergräber sollen den Grabbenutzungsberechtigten als Beispiel und Anregung für die eigene Grabgestaltung dienen.



DARSTELLUNG EINES GRABFELDS

§ 2

Gestaltungsvorschriften

1. Es werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Der Erwerber des Grabbenutzungsrechts hat die Möglichkeit, anhand der aufliegenden Belegungspläne den Grabplatz zu wählen. Mit der Auswahl unterwirft er sich den bestehenden Gestaltungsvorschriften.

II. Grabmale

§ 3

Begriffsbestimmung

Als Grabmal gilt jedes Gedenkzeichen, das nicht nur vorübergehend auf oder an einem Grab angebracht werden soll, also Kreuze aus Holz, Stein, oder Metall; Grabsteine, Grabplatten, Wandtafeln, Gräfte und sonstige architektonische Überbauten.

§ 4

Einordnungsgebot

1. Jedes Grabmal muß sich im jeweiligen Friedhofsteil einordnen. Es darf nicht verunstaltend wirken.
2. Ärgerniserregende Inschriften dürfen auf dem Grabmal nicht angebracht werden.

§ 5

Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen sowie jede wesentliche Änderung an Grabmalen bedürfen der Genehmigung des Marktes.
2. Die Grabtafeln der Wandgräber dürfen nicht über die Mauerschilder der Friedhofsmauer hinausragen.
3. Vor Ablauf der Ruhezeit (Reihengräber) bzw. vor Ablauf des Grabbenutzungsrechts (Wahlgräber) ist die Entfernung des Grabmals nur mit Genehmigung des Marktes zulässig.
4. Der Name des Herstellers kann am Grabmal in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

1. Der Antrag auf Genehmigung nach § 5 ist vom Grabbenutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber und vom Ausführenden zu unterzeichnen.
2. Dem Antrag ist eine Zeichnung, bestehend aus Grundriß, Aufriß und Ansicht, im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung beizufügen. Material, Farbe und Art der Bearbeitung sind eindeutig zu bezeichnen.

§ 7

Ausführung der Grabmale

1. Mit den Arbeiten im Friedhof darf erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden.
2. Die Ausführung des Grabmals muß sich im Rahmen des Genehmigungsbescheides halten. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können baulicher, kunsthandwerklicher oder künstlerischer Art sein.
3. Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung des bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn diese Grabmalordnung oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht beachtet worden sind.

§ 8

Material der Grabmale

1. Als Werkstoff werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen.
2. Nicht zugelassen werden:
 - a) in allen gemeindlichen Friedhöfen
 - aa) Beton- und sonstige Kunststeine
 - ab) Synthetisch angefertigte Materialien, Glas und Porzellan, Keramik, Plastik
 - ac) Verputztes und unverputzes Mauerwerk als Grabstein

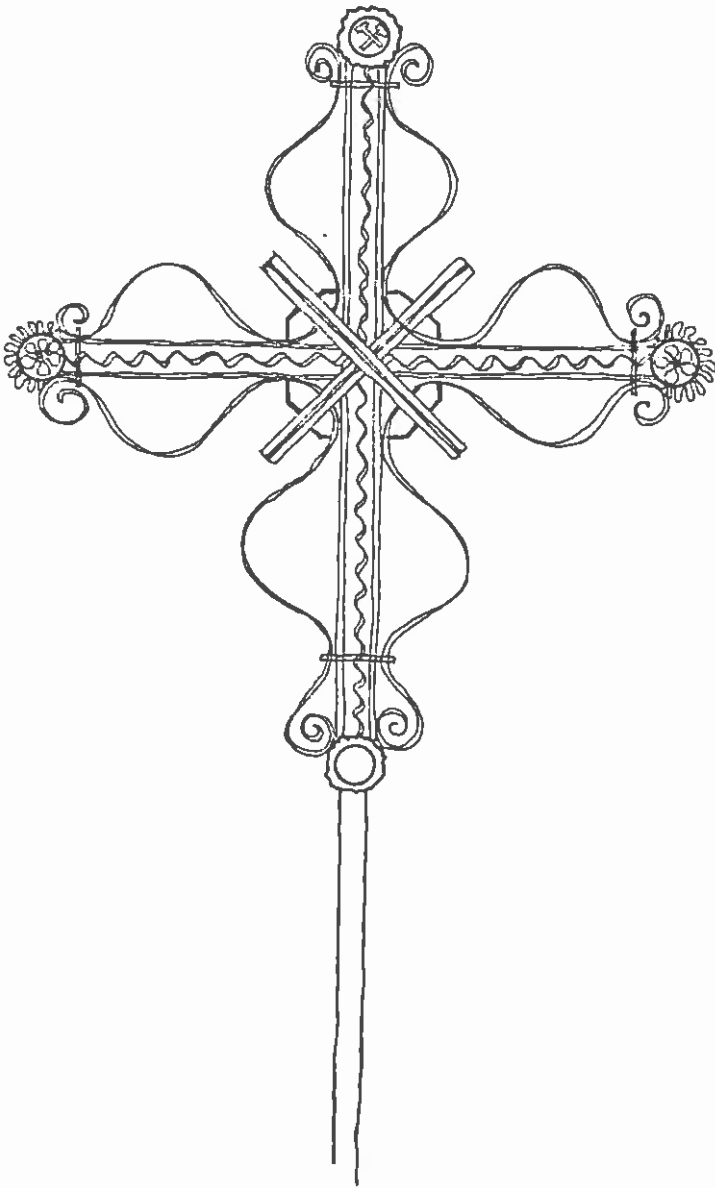
b) im Friedhof Wolnzach, Erweiterungsteil 1980 und im Gemeindefriedhof Geroldshausen, Abt. V

ba) unförmige Felsblöcke und Tropfsteine, Spaltfelsen

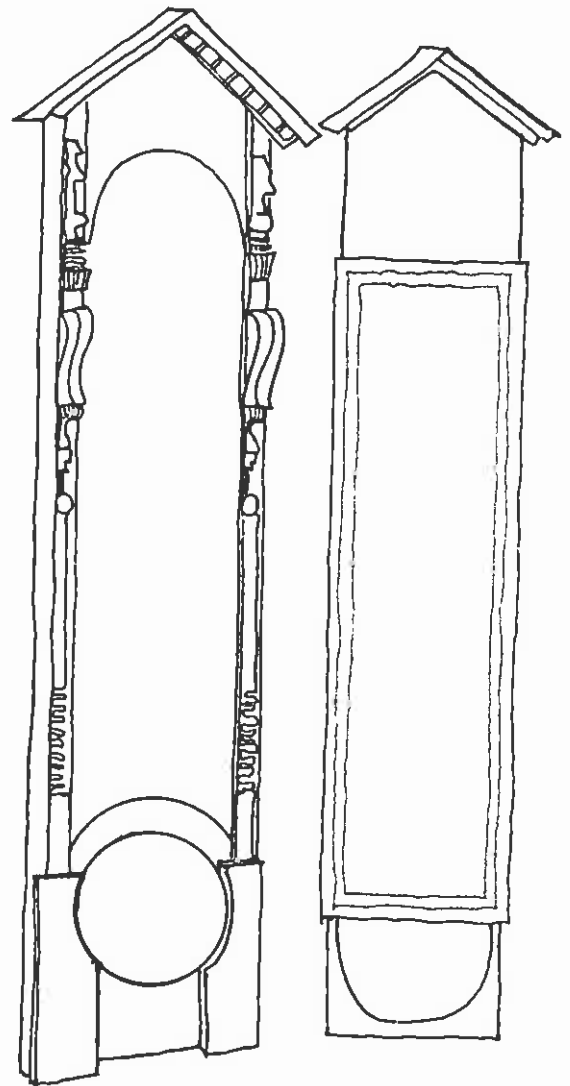
bb) Schriften und Symbole in auffälliger Form und Gestaltung,

bd) Grabplatten,

be) grellweißes und tiefschwarzes Steinmaterial.



3. Schmiedeeisen oder Schmiedebronze sowie Bronze- oder Aluminiumguß ist nur als handwerkliche Einzelanfertigung gestattet.



4. Totenbretter dürfen eine Breite von 0,25 m nicht überschreiten.

5. Die im Anhang zu dieser Grabmal- und Grabpflegeordnung gegebenen Erläuterungen in Schrift und Bild haben keinen zwingenden Charakter. Sie sollen vielmehr helfen, dem Berechtigten Anregungen und Entscheidungshilfen für die Gestaltung des Grabmals zu vermitteln.

§ 9

Sonderbestimmungen für Gräfte

1. Gräfte müssen ausgemauert oder betoniert werden. Die Verschlussdeckplatten sind in Naturstein zu erstellen.
2. Ansonsten gelten die baurechtlichen Vorschriften.

§ 10

Überurnen

Überurnen, die oberirdisch in einem Grabmal beigesetzt werden sind aus Naturstein oder Metall zu erstellen.

§ 11

Standfestigkeit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Handwerkerregeln auf den Fundamenten so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind.
2. Die Fundamente werden grundsätzlich vom Markt hergestellt. Die Herstellungskosten sind dem Markt vom Berechtigten zu erstatten.
3. Ansonsten bestimmt der Markt die Größe und Stärke der Fundamentierung allgemein oder im Einzelfall mit der Genehmigung des Grabmals.
4. Grabmale, die umzustürzen drohen, sind vom Berechtigten wieder standfest aufzurichten oder zu entfernen. § 17 bleibt unberührt.
5. Der Benutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der dem Markt oder einem Dritten durch umfallen von Grabmalen oder abstürzen von Teilen davon entsteht.

Einzelheiten der Gestaltungsvorschriften

1. Abteilungs-, Wall- und Nischengräber

a) einstellig:

Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale dürfen 0,75 qm, eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Die Stärke (Tiefe) muß mindestens 0,25 m betragen.

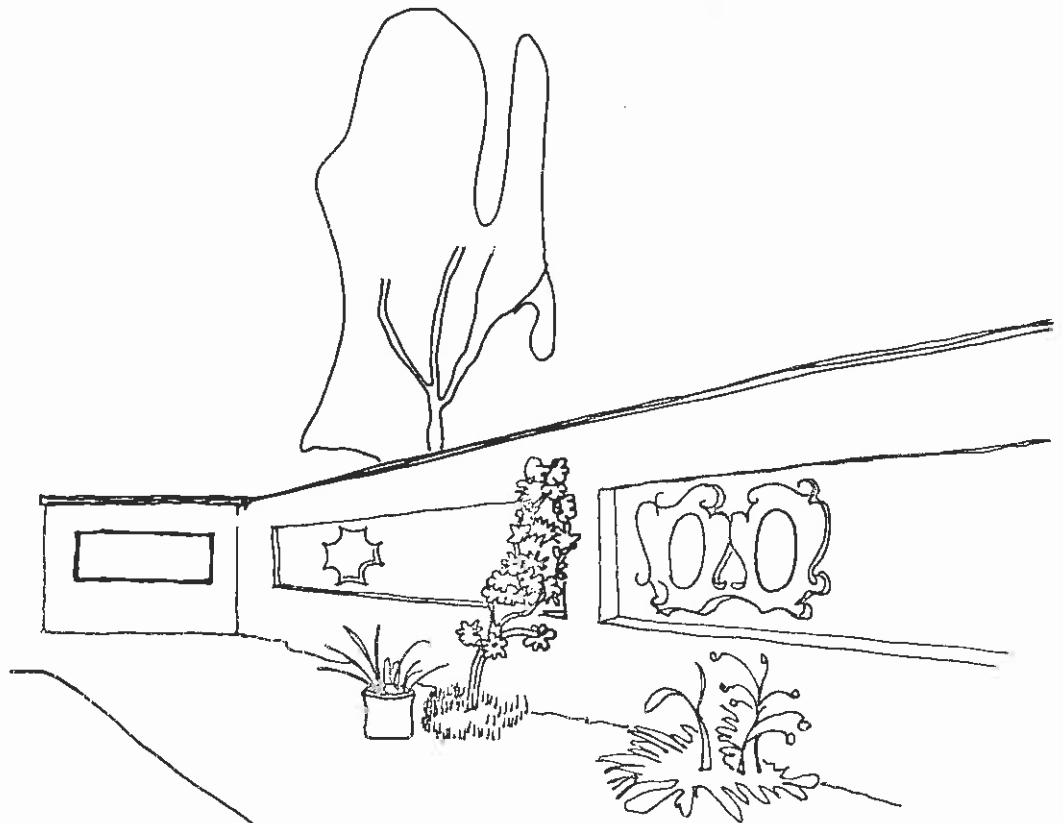
b) zweistellig:

Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale dürfen 1,40qm, eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Die Stärke (Tiefe) muß mindestens 0,25 m betragen.

2. Bei liegenden Grabmalen darf die Länge einschl. einer Bepflanzung 1,60 m nicht überschreiten.

3. Wandgräber:

Die Grabtafeln müssen unsichtbar in der Wand verdübelt sein. Die Ansichtsflächen der Grabtafeln dürfen 0,55 qm nicht überschreiten. Bis zu drei Grabtafeln je Grab sind zugelassen. Die Tafelhöhe darf 0,65 m nicht überschreiten.



PARTIE AN DER FRIEDHOFSMAUER

4. Urnengräber:

Höchstmaße für Urnengrabmale	Höhe	Breite	Tiefe
a) stehend	1,00 m	0,40 m	0,18 m
b) liegend	0,60 m	0,40 m	0,18 m

5. Kindergräber:

Höchstmaße für Grabmale	Höhe	Breite	Tiefe
	1,00 m	0,40 m	0,20 m

§ 13

Provisorien

1. Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aufgestellt werden, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen soll. Unansehnlich gewordene Provisorien können durch den Markt entfernt werden, frühestens jedoch ein Jahr nach der Aufstellung.
2. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

§ 14

Wiedererrichtung und Wiederverwendung
von Grabmalen

1. Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes entfernt wurden, sind binnen sechs Monaten ordnungsgemäß wieder aufzustellen. In der Zwischenzeit ist das Grabmal an einem vom Markt bezeichneten Platz zu lagern.

2. Grabmale und Einfassungen dürfen an einem anderen Grabplatz nur dann wiederverwendet werden, wenn Sie den Anforderungen dieses Grabplatzes entsprechen. Hierzu ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 6 erforderlich.

§ 15

Geschützte Grabmale

1. Künstlerisch oder ortsge-schichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz des Marktes. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dem Grabbenutzungsberechtigten bekanntgegeben.

2. Ohne Genehmigung des Marktes dürfen solche Grabmale auch nach Ablauf des Grabbenutzungsrechts weder entfernt noch abgeändert werden. Wird die Genehmigung versagt, hat der Markt eine angemessene Entschädigung zu leisten.

III. Teil Grabstättenbepflanzung

§ 16

Allgemeine Regelungen

1. Die Grabbeete sind symmetrisch zur Grabmitte anzulegen. Sie dürfen nicht überhöht sein. Eine unmittelbar außerhalb des Grabbeetes anschließende Rasenfläche darf nicht verändert werden.
2. Zur Bepflanzung von Gräbern dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden. Sie sind nach Möglichkeit breitflächig zu halten.
3. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt vorgenommen. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Bäume und Sträucher dürfen grundsätzlich nicht höher als das Grabmal sein und insbesondere benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.
5. Bäume neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum des Marktes über und dürfen nur mit Genehmigung des Marktes beseitigt oder verändert werden.
6. Anpflanzungen, die entgegen den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 vorgenommen wurden und trotz Aufforderung vom Grabbenutzungsberechtigten oder dem Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann der Markt ohne Entschädigung beseitigen.
7. Die Gestaltung und Pflege der Flächen außerhalb der Grabbeete obliegt dem Markt.

§ 17

Größe der Grabbeete

1. Die Beetgröße im Friedhof Wolnzach, Erweiterungsteil 1980 und im Gemeindefriedhof Geroldshausen, Abt. V darf folgende Maße einschl. Bepflanzung nicht überschreiten.

	Länge	Breite
a) Reihengräber	1,60 m	0,75 m
b) Wahlgräber		
einstellig	1,60 m	0,75 m
zweistellig	1,60 m	1,10 m
c) Urnengräber	1,00 m	0,80 m
d) Kindergräber	0,80 m	0,50 m

2. Die Beetgröße im Friedhof Wolnzach, alter Teil und Erweiterungsteil 1946 sowie im Gemeindefriedhof Geroldshausen Abt. V darf folgende Abmessungen einschließlich Grab-einfassung nicht überschreiten:

	Länge	Breite
einstellige Gräber	1,60 m	1,00 m
zweistellige Gräber	1,60 m	1,50 m

Bei mehrstelligen Gräbern erweitert sich die Breite je Stelle um 0,50 m.

§ 18

Nichterlaubter Grabschmuck

1. Es ist nicht erlaubt,
- a) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier und sonstigen Kunststoffen, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräbern aufzustellen,
 - b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen,
 - c) die Gräber mit Kies, Split oder anderem Steinmaterial zu bedecken,

2. Nicht erlaubter Grabschmuck, der trotz Aufforderung von dem Grabbenutzungsberechtigten nicht entfernt wird, kann vom Markt ohne Entschädigung beseitigt werden.

IV. Teil Grabeinfriedung

§ 19

Allgemeine Regelungen

1. Die Grabeinfassung muß der Grabstätte angepaßt sein. Sie darf weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofsteils beeinträchtigen. Die Errichtung oder Veränderung der Grabeinfassung bedarf der Genehmigung des Marktes.
2. Die Steineinfassung muß aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen.
3. Eine pflanzliche Einfassung ist in allen gemeindlichen Friedhöfen zugelassen. Sie darf nicht höher als 0,30 m sein.

§ 20

Besondere Regelungen für einzelne Friedhofsteile

1. Im Friedhof Wolnzach, Erweiterungsteil 1980, sowie im Gemeindefriedhof Geroldshausen, Abt. V sind Einfassungen aus Stein, Metall oder Holz nicht gestattet.
2. Desgleichen sind Einfassungen aus anderen Stoffen, auch durch Aneinanderreihung von Gegenständen, nicht gestattet.

V. Teil Sonstige Bestimmungen

§ 21

Gießwasser

Zur Pflege der Grabstätten kann aus den vorhandenen Brunnen und Schöpfbecken kostenlos Wasser entnommen werden. Ein Anspruch auf ständige Bereitstellung von Gießwasser besteht jedoch nicht.

§ 22

Unterhaltung der Gräber

1. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Grübern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu schaffen.
2. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabbenutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
3. Der Markt ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grab schmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus entschädigungslos zu entfernen.

§ 23

Beschädigung des Grabmals, der Grabeinfassung und der Pflanzen anlässlich einer Beerdigung

Für unvermeidbare Beschädigungen des Grabmals, der Grabeinfassung oder der Pflanzen, die bei Ausschachtung eines Grabes entstehen, übernimmt der Markt keine Haftung. Die Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Grabbenutzungsberechtigten.

§ 24

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung zusammen mit der Bestattungssatzung tritt rückwirkend zum 28. August 1980 in Kraft.

Wolnzach, den 7. Februar 1981

Siegel Dost

D o s t
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt. :



Wolnzach, den 9. Februar 1981

D o s t
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 Abs. 1 BekV im Amtsblatt des Marktes Wolnzach, "Wolnzacher Anzeiger", Ausgabe Nr. 31 vom 7. Februar 1981 bekanntgemacht.

Wolnzach, den 9. Februar 1981

D o s t
1. Bürgermeister